

► Restwert

Keine Ruhe beim Restwert, und immer dasselbe

Mancher Versicherer versucht es immer wieder: Er schreibt sehr früh den Geschädigten an, mit dem Hinweis, er solle das verunfallte Fahrzeug nicht sofort veräußern, denn man könne ihm bestimmt ein besseres Restwertangebot unterbreiten. So ein Schreiben ist für sich genommen nicht anrücklich. Es ist die eigene Interessenwahrnehmung. Doch wenn sich der Geschädigte davon nicht beeindrucken lässt, gilt auch beim AG Oldenburg unter Anwendung und Zitierung der BGH-Rechtsprechung Folgendes: |

Ein solches allgemein gehaltenes Informationsschreiben löst keine Pflichten des Geschädigten aus, mit der Verwertung des Unfallfahrzeugs zu warten (AG Oldenburg, Urteil vom 07.04.2022, Az. 1 C 1265/21, Abruf-Nr. 228615, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Plate, Rechtsanwälte Melchers und Kollegen, Nordenham).

📄 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Die Ankündigung eines Überangebots genügt nicht“, UE 8/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46683724
- Beitrag „Vorgetäushtes örtliches Restwertangebot von Briefkastenfirma“, UE 7/2020, Seite 11 → Abruf-Nr. 46646433
- Beitrag „Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf überregionale Restwertangebote?“, UE 4/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46396675

► Reparaturkosten

AG Stuttgart: Prüfbericht ohne Relevanz – auch bei Regress

In die lange Liste der Gerichte, die dem Geschädigten zugestehen, den Inhalt des Gutachtens als vertrauenswürdig anzusehen, obwohl der Schädiger vor der Erteilung des Reparaturauftrags einen Prüfbericht vorgelegt hat, hat sich nun auch das AG Stuttgart eingereiht. |

Denn die Bewertung der Richtigkeit eines solchen Prüfberichts erfordert einen gewissen Sachverstand. Dessen Richtigkeit ist daher für den Geschädigten regelmäßig weder erkennbar noch nachvollziehbar. Die Zusendung eines technisch erstellten Prüfberichts vermag folglich die fachliche Expertise des von dem Geschädigten beauftragten Sachverständigen in der Regel nicht zu erschüttern. Der Geschädigte darf sich vielmehr darauf verlassen, dass der fachlich versierte Sachverständige, in dessen Hände er das Fahrzeug zur Begutachtung gegeben hat, die Reparaturkosten ordnungsgemäß ermittelt hat. Die Reparatur darf nach den Vorgaben dieses Gutachtens beauftragt werden. Daher kommt es auf die Frage, ob die von der Beklagten gekürzten Positionen (Heckklappe geprüft, Diagnose vor Reparatur, GFS/Geführte Funktion, Teilbetrag Lackierung) berechtigt sind, nicht an (AG Stuttgart, Urteil vom 01.04.2022, Az. 49 C 270/22, Abruf-Nr. 228620, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Informations-
schreiben begründet
keine Obliegenheiten
für Geschädigten



ARCHIV

Ausgabe 8 | 2020,
7 | 2020 und 4 | 2020

Prüfbericht stellt
SV-Gutachten
nicht in Frage